



CH-6371 Stans, Postfach

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 15. Januar 2018

**Motion betreffend Anpassung von § 63 des Landratsreglements (LRR; NG 151.11) bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen**  
**Bericht und Antrag der Kommission SJS**

Sehr geehrte Frau Landratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Staatspolitik, Justiz und Sicherheit SJS hat an ihrer Sitzung vom 9. Januar 2018 in Anwesenheit von Justizdirektorin Karin Kayser-Frutschi und dem Motionär Markus Walker die Motion betreffend Anpassung von § 63 des Landratsreglements bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen beraten. Die Kommission erstattet dem Landrat in Nachachtung von § 92 Landratsreglement folgenden Bericht.

## **1 Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 20. September 2017 hat Landrat Markus Walker, Ennetmoos, und Mitunterzeichnende die Motion betreffend Anpassung von § 63 des Landratsreglements bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen eingereicht. Der Landrat hat am 25. Oktober 2017 die Motion als dringlich erklärt. Gemäss § 106 Abs. 2 des Landratsreglements ist das Landratsbüro zuständig für die Stellungnahme zu Vorstössen, die den Landrat betreffen. Das Landratsbüro nahm am 13. Dezember 2017 zur Motion Stellung und unterstützt das Anliegen der Motion grossmehrheitlich. Zudem stellt sich das Landratsbüro die Frage, ob nicht auch für die Finanzvorlagen gemäss § 63 Ziff. 2 und 3 LRR auf das Erfordernis der 2/3-Mehrheit verzichtet werden kann oder soll.

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat die Motion gutzuheissen.

## **2 Stellungnahme der Kommission SJS**

### **2.1 Motion (§ 63 Ziff. 1 LRR)**

Der Motionär begründet sein Anliegen wie folgt: Bei grösseren Finanzvorlagen bestehe die Möglichkeit, dass eine Minderheit im Landrat eine Volksabstimmung verhindern könne. Dies widerspreche dem demokratischen Verständnis vieler Bürgerinnen und Bürger im Kanton Nidwalden. Er fände es ungerecht, dass bei solch grossen Finanzvorlagen das Volk womöglich gar keine Stellung beziehen könne. Das Vorbringen des Landratsbüros, gleichzeitig mit der Motion auch noch § 63 Ziff. 2 und 3 LRR in Frage zu stellen, sei jedoch nicht Bestandteil seiner Motion.

Die Kommission SJS unterstützt das Anliegen der Motion einstimmig. Die Problematik und die möglichen Konsequenzen der Hürde einer 2/3-Mehrheit im Parlament wurde bei der Abstimmung betreffend Flugplatz Buochs deutlich aufgezeigt, da lediglich zwei Stimmen gefehlt haben, um eine Volksabstimmung zu verhindern. Bei derartigen Finanzvorlagen, welche der obligatorischen Volksabstimmung unterliegen und der Schlussentscheid gesetzgeberisch

bewusst dem Volk zugewiesen wurde, ist die Hürde einer 2/3-Mehrheit im Landrat zu hoch. Die Kommission SJS befürwortet deshalb einstimmig die Anpassung von § 63 Ziff. 1 LRR.

## 2.2 § 63 Ziff. 2 und 3 LRR

Des Weiteren gab auch die Frage des Landratsbüros, ob nicht auch für Finanzvorlagen gemäss § 63 Ziff. 2 und 3 LRR auf das Erfordernis der 2/3-Mehrheit verzichtet werden kann und soll, Anlass zur Diskussion.

Eine Minderheit der Kommission befürwortet eine gesamtheitliche Betrachtungsweise und eine vertiefte Prüfung des § 63 LRR. Sie ist der Meinung, dass man bei Finanzbeschlüssen die Hürde generell hochhalten möchte. Deshalb ist es auch nicht ganz nachvollziehbar, weshalb man zwei Ziffern zur 2/3-Mehrheit drin belassen und eine Ziffer hingegen streichen soll. Ein entsprechender Antrag für eine gesamtheitliche Überprüfung des § 63 LRR wurde abgelehnt.

Die Mehrheit der Kommission ist nicht grundsätzlich gegen eine nähere Überprüfung des gesamten § 63 LRR und schliesst dementsprechend eine kategorische Betrachtungsweise des § 63 LRR nicht per se aus. Die Kommissionsmehrheit ist der Ansicht, dass die obligatorische Volksabstimmung dazu da ist, dem Volk den letzten Entscheid oder das "letzte Wort" bei einem Geschäft zu erteilen. Die diesbezügliche 2/3-Mehrheit im Parlament stellt dementsprechend eine unverhältnismässige hohe Hürde dar.

Bei der oberflächlichen Überprüfung von § 63 LRR gelangt die Kommissionsmehrheit zur Ansicht, dass Ziff. 1 nicht vollumfänglich mit Ziff. 2 und 3 verglichen werden kann und demnach eine unterschiedliche Handhabung dieser Ziffern nicht ausgeschlossen erscheint. Bei Ziff. 2 und 3 geht es nicht um eine obligatorische Volksabstimmung und man untergräbt oder verhindert mittels Hürde der 2/3-Mehrheit auch nicht den "Schlussentscheid des Volkes". Um dies jedoch abschliessend beurteilen zu können, ob eine Anpassung von Ziff. 2 und Ziff. 3 notwendig ist, müsste eine nähere Auslegeordnung vorgenommen werden. Eine vertiefte Überprüfung ist daher unumgänglich.

Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Kommission SJS die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Anpassung des § 63 Ziff. 1 LRR erkennt und die dringliche Motion ebenfalls befürwortet, würde eine genaue und vertiefte Prüfung der Kommission SJS über das Ziel hinausgehen. Dies vor allem auch deshalb, weil die Motion nur Ziff. 1 betrifft und somit den Kernpunkt dieses Geschäftes darstellt.

## 3 Antrag der Kommission SJS

Die Kommission SJS beantragt dem Landrat mit 9:0 Stimmen (eine Enthaltung), die Motion betreffend Anpassung des Landratsreglements bezüglich des qualifizierten Mehrs bei Finanzvorlagen gemäss § 63 Ziff. 1 gutzuheissen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR STAATSPOLITIK,  
JUSTIZ UND SICHERHEIT

Präsident



Leo Amstutz

Sekretärin



Desirée Inderkum